

AZ: 3632/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung aus einer Verbrauchsabrechnung für Stromlieferungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer über einen Zweitarifzähler mit Strom. Am 17.10.2016 tauschte der zuständige Netz- und Messstellenbetreiber den Stromzähler der Lieferstelle Nr. ...7932 gegen den Stromzähler Nr. ...5030 aus. Seit April 2017 betreibt der Beschwerdeführer eine Photovoltaikanlage. Der Beschwerdeführer widersprach der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2017/2018, mit der die Beschwerdegegnerin einen Stromverbrauch von insgesamt 15.716 kWh abgerechnet hatte. Der Stromzähler Nr. ...5030 bestand am 20.05.2019 die Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle.

Der Beschwerdeführer trägt vor, weil er den selbst erzeugten Strom auch selbst verbrauche, sei der für den Zeitraum vom 25.03.2017 bis zum 24.03.2018 abgerechnete Stromverbrauch nicht plausibel. Er werte die Verbrauchsdaten der PV-Anlage elektronisch aus. Aus den Aufzeichnungen für die Monate April 2017 bis März 2018 (11,5 Monate, Strombezug 10.535 kWh) ergebe sich, dass insbesondere im Zeitraum vom 25.03.2017 bis zur Inbetriebnahme der Solaranlage am 06.04.2017 (0,5 Monate) kein Verbrauch von mehr als 5.000 kWh angefallen sein könne. Zudem verrechne die Beschwerdegegnerin offenbar die Einspeisevergütungen für die PV-Anlage vertragswidrig mit den Forderungen für den Strombezug. Er erhalte keine monatlichen Einspeisevergütungen vom Netzbetreiber. Auch die von ihm geleisteten Zahlungen dürfe die Beschwerdegegnerin nicht willkürlich verrechnen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, dass diese die Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2017/2018 korrigiert. Die Beschwerdegegnerin dürfe darüber hinaus Guthaben aus Einspeisevergütungen nicht zur Tilgung angeblich offener Forderungen für den Strombezug verwenden.

Die Beschwerdegegnerin lehnt Änderungen der Verbrauchsabrechnungen ab.

Sie ist der Auffassung, ihre Jahresrechnungen 2016 bis 2020 beruhen sämtlich auf Zählerständen, die der zuständige Messstellenbetreiber übermittelt habe. Der im Zeitraum vom 18.10.2016 bis zum 11.04.2019 verwendete Stromzähler habe die Befundprüfung ohne Beanstandung bestanden. Sie verrechne keine Einspeisevergütung mit ihren Forderungen. Der offene Forderungsbetrag ergebe sich daraus, dass die Gesamtzahlungen des Beschwerdeführers seit dem 11.04.2017 vorrangig auf die Nachforderungen aus den jeweiligen Jahresrechnungen sowie auf Mahnkosten angerechnet worden seien. Die Darstellung der Abschlagszahlungen in den Jahresrechnungen sei deshalb etwas unüber-

sichtlich, weil die Zahlungen des Beschwerdeführers nicht den angeforderten Beträgen entsprochen hätten und maschinell nicht eindeutig hätten zugeordnet werden können. Inclusive offener Abschläge sei zum 09.03.2021 eine Forderung in Höhe von 2.329,33 EUR offen.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiber trägt vor, der am 18.10.2016 eingebaute Bezugsmesszähler Nr. ...5030 habe die Einbauzählerstände HT- 0 kWh und NT – 2 kWh gehabt. Dieser Zähler sei in der Jahresrechnung 2016/2017 zum 24.03.2017 mit den Zählerständen HT- 1.342 kWh und NT- 2.752 kWh abgerechnet worden. Es müsse sich dabei um einen Ablesefehler mutmaßlich im NT-Bereich handeln. Die Abrechnungsmenge im Jahr 2016/2017 von 7.905 kWh sei um ca. 4.900 kWh geringer als der Durchschnitt der drei Nachfolgejahre nach der Modernisierung der elektrischen Anlage (Gesamtstromverbrauch inklusive Eigennutzung durchschnittlich 12.787 kWh). Es sei nicht nachvollziehbar, dass die alte Anlage sehr viel weniger Strombezug gehabt haben sollte als die modernisierte Anlage. Rechnerisch habe sich hier wohl ein Teil des bereits 2016/2017 verbrauchten Stroms in die Abrechnung 2017/2018 verschoben. Die Einspeisemengen oder Vergütungen seien nicht mit dem Verbrauch verrechnet worden. Als Netzbetreiber habe er vielmehr nahezu exakt die im Monitoring des Beschwerdeführers ausgewiesenen Einspeisemengen abgerechnet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin war berechtigt, für den Zeitraum vom 25.03.2017 bis zum 24.03.2018 einen Stromverbrauch des Stromzählers Nr. ...5030 in Höhe von 15.716 kWh abzurechnen. Die Beschwerdegegnerin hat keine Zahlungen des Netzbetreibers für Einspeisevergütungen der PV-Anlage erhalten oder auf das Vertragskonto des Beschwerdeführers angerechnet.

Nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Daten und Stellungnahmen steht zur Überzeugung der Schlichtungsstelle fest, dass der Stromzähler mit der Nr. ...5030 am 18.10.2016 mit den Einbauzählerständen HT- 0 kWh und NT 2 kWh eingebaut worden ist. Der Netzbetreiber trägt unwidersprochen vor, der Beschwerdeführer selbst habe den Zählertausch wegen der Neuinstallation der PV-Anlage am 04.09.2016 und die vom Beschwerdeführer beauftragte Fachfirma habe diesen am 06.09.2016 beauftragt. Dieser Stromzähler wurde am 11.04.2019 mit den Zählerständen HT- 19.239 kWh und NT- 9.577 kWh ausgebaut. Er hat die Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle bestanden. In einem Schlichtungsverfahren können die Messergebnisse einer ohne Beanstandungen geprüften Messeinrichtung nicht mit Erfolg angezweifelt werden. Eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten ist im Schlichtungsverfahren nicht möglich, so dass der Schlichtungsstelle keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Von dem gesamten, über den Zähler Nr. ...5030 gemessenen Stromverbrauch (HT- 19.239 kWh, NT- 9.575 kWh) hat die Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 18.10.2016 bis zum 24.03.2017 1.343 kWh im Hochtarif und 2.752 kWh im Niedertarif berücksichtigt. Hinzu kamen noch 3.810 kWh Verbrauch des ausgetauschten Zählers (zusammen 7.905 kWh). In der nachfolgenden Jahresrechnung waren es 12.128 kWh im Hochtarif sowie 3.588 kWh im Niedertarif (zusammen 15.716 kWh). Die Ablesewerte als solche, insbesondere auch die Kundenablesung vom 28.08.2018 (HT - 14.442 kWh, NT – 6.834

kWh) sind nicht streitig. Auch die in den Zeiträumen 2018 bis 2020 abgerechneten Strombezugsmengen, die mit den abgelesenen Zählerständen korrespondieren, bestreitet der Beschwerdeführer nicht.

Dass der Beschwerdeführer die sich aus den Ein- und Ausbauzählerständen des Zählers Nr. ...5030 ergebenden Strommengen an seiner Lieferstelle verbraucht hat, steht damit fest. Unklar geblieben ist lediglich, wie sich der Verbrauch auf die einzelnen Abrechnungszeiträume tatsächlich verteilt hat.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Monitoring-Daten widersprechen entgegen seiner Auffassung nur scheinbar den abgerechneten Verbrauchsmengen. Der Beschwerdeführer hat seit der Installation der PV-Anlage an seiner Lieferstelle einen hohen Stromverbrauch von durchschnittlich 12.787 kWh/Jahr (2017/2018 – 14.287 kWh; 2018/2019 - 12.272 kWh; 2019/2020- 11.0803 kWh). In diesen Verbräuchen sind sowohl der durch die PV-Anlage zum Eigenverbrauch erzeugte als auch der zusätzlich vor allem in den Wintermonaten aus dem Stromnetz entnommene Strom enthalten.

Der Beschwerdeführer überwacht die Ergebnisse der PV-Anlage seit April 2017. Registriert ist bei ihm für den Zeitraum von April 2017 bis zum März 2018 ein Bezug von Strom aus dem Versorgungsnetz ohne Eigenverbrauch von 10.353 kWh. Weil die Beschwerdegegnerin in der Jahresrechnung für den Zeitraum vom 25.03.2017 bis zum 24.03.2018 einen Stromverbrauch von 12.128 kWh im Hochtarif und weiteren 3.588 kWh im Niedertarif (zusammen 15.716 kWh) abgerechnet hat, schließt der Beschwerdeführer daraus, ihm würde allein für den Zeitraum vom 25.03.2017 bis zum 06.04.2017 (Start der PV-Anlage) ein Stromverbrauch von 5.363 kWh zugerechnet (Abgerechneter Verbrauch März 2017 bis März 2018 - 15.716 kWh abzüglich beim Beschwerdeführer registrierter Verbrauch April 2017 bis März 2018 – 10.353 kWh = 5.363 kWh). In einem so kurzen Zeitraum könne er nicht über 5.000 kWh verbraucht haben.

Diese Betrachtungsweise berücksichtigt aber nicht, dass sich hier mutmaßlich ein Teil des bereits im Jahr 2016/2017 angefallenen Verbrauchs in den nachfolgenden Abrechnungszeitraum 2017/2018 verschoben hat. Dies bedeutet, in der beanstandeten Jahresrechnung 2017/2018 ist ganz offensichtlich ein Teil des Verbrauchs rechnerisch enthalten, der eigentlich im Jahr 2016/2017 bereits hätte abgerechnet werden müssen. Sehr wahrscheinlich war der für den 24.03.2017 registrierte Schätzwert im Niedertarif von 2.752 kWh zu niedrig. Der Messstellenbetreiber hatte den Wert auf der Basis einer Ablesung vom 11.04.2017 (2.868 kWh) zurückgerechnet. Bei dieser Ablesung dürfte es zu einem Übertragungsfehler gekommen sein.

Werden die abgerechneten Verbrauchswerte des seit dem 18.10.2016 verwendeten Stromzählers Nr. ...5030 bis zum 24.03.2018 zusammengerechnet, ergibt sich ein Stromverbrauch von 13.471 kWh im Hochtarif sowie von 6.340 kWh im Niedertarif (zusammen 19.811 kWh). Für den Gesamtzeitraum vom 25.03.2016 bis zum 24.03.2018 (zwei Jahre) hat die Beschwerdegegnerin inklusive des Verbrauchs des am 18.10.2016 ausgetauschten Zählers 23.621 kWh abgerechnet. Es ist plausibel, dass an der Lieferstelle von der insgesamt für beide Jahre 2016 bis 2018 abgerechneten Menge von 23.621 kWh wegen der neuen PV-Anlage zwischen April 2017 und März 2018 tatsächlich nur ca. 10.353 kWh aus dem Stromnetz bezogen worden sind, wie sich dies aus den monatlichen Aufzeichnungen des Beschwerdeführers ergibt. In der rechnerisch für den Zeitraum vom 25.03.2016 bis zum Start der

PV-Anlage am 06.04.2017 verbleibenden abgerechneten Strommenge von 13.268 kWh (23.621 kWh – 10.353 kWh) ist aber der Gesamtstrombedarf der Lieferstelle enthalten. Dieser wird jetzt anders als früher zum Teil durch die PV-Anlage gedeckt. Wie der Netzbetreiber zutreffend erläutert, benötigt der Beschwerdeführer auch nach seinen eigenen Monitoring-Daten insgesamt zwischen 13.000 kWh und 14.000 kWh Strom pro Jahr. Zu dem Strombezug aus dem Netz von 8.000 bis 9.000 kWh kommt daher jährlich noch ein Eigenverbrauch von ca. 4.500 kWh, um den Gesamtstromverbrauch der Lieferstelle zu decken. Es ist daher nicht unplausibel, dass der Beschwerdeführer vor der Modernisierung seiner elektrischen Anlage und vor dem Start der Solar-Stromproduktion 13.268 kWh in zwölfmonatigen Monaten verbraucht hat.

Weil durch die Befundprüfung des Stromzählers der abgerechnete Stromverbrauch feststeht, kommt es aber letztlich nicht darauf an, ob der Stromverbrauch für den Beschwerdeführer erklärbar ist. Er ist angefallen und der Beschwerdegegnerin auch zu vergüten. Dass der Gesamtstromverbrauch der Jahre 2016 bis 2018 sich möglicherweise nicht ganz den Tatsachen entsprechend ungleichmäßig auf die Abrechnungen 2016/2017 sowie 2017/2018 verteilt, ändert nichts an der Verpflichtung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegnerin den aus dem Versorgungsnetz bezogenen Strom auch zu vergüten. Der Preis für den Niedertarif ist im Gesamtzeitraum 2016 bis 2018 identisch geblieben, der Arbeitspreis für den Hochtarif ist ab dem 25.03.2017 etwas gesunken. Auch in dieser Hinsicht hat sich die Verschiebung nicht nachteilig für den Beschwerdeführer ausgewirkt.

Nach derzeitigem Sachstand ist auch davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin den Forderungssaldo zutreffend ermittelt hat. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere keine weiteren Zahlungen vor, die die Beschwerdegegnerin ausweislich ihrer Aufstellung vom 15.10.2020 nicht berücksichtigt hätte. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zustehende Einspeisevergütungen erhalten oder verrechnet hätte. Dies belegen auch die vom Beschwerdeführer als „Beweis“ eingereichten Abrechnungen der Einspeisevergütungen nicht. Diese Abrechnungen enthalten eine Bankverbindung, die der Netzbetreiber nach seinen Angaben für die Auszahlung von Einspeisevergütungen genutzt hat. Sollten die Zahlungen beim Beschwerdeführer nicht eingegangen sein, wie er vorträgt, müsste er sich noch einmal an den Netzbetreiber wenden und die Zahlungsvorgänge klären. Für Streitigkeiten über die Einspeisevergütung als solche ist zudem keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie gegeben. Der Beschwerdeführer müsste sich mit Reklamationen an die Clearingstelle EEG/KWKG, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin wenden.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin aber auf Mahnkosten verzichten und dem Beschwerdeführer auf Wunsch ein Ratenzahlungsangebot unterbreiten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für die Jahre 2016 bis 2020 an.
2. Die Beschwerdegegnerin übersendete dem Beschwerdeführer noch einmal eine aktualisierte Forderungsaufstellung. Sie verzichtet dabei auf bereits in Rechnung gestellte Mahnkosten.
3. Der Beschwerdeführer gleicht offene Abschlagsforderungen unverzüglich nach Erhalt der Forderungsaufstellung aus.
4. Sofern Nachforderungsbeträge aus den Verbrauchsabrechnungen verbleiben, bietet die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf Wunsch eine kosten- und zinsfreie Ratenzahlungsmöglichkeit an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 23. April 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann